



Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen

Das Recht am eigenen Bild beruht auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und ist im Kunsturhebergesetz verankert. Die Zustimmungspflicht ist vom Grundsatz her in §22 KUG, Satz 1 geregelt: >>Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden.<<

Nach §23 KUG ist eine Bildveröffentlichung ohne Einwilligung zulässig bei Personen der Zeitgeschichte, Personen als Beiwerk (z.B. auf Fußballtribüne) oder Teilnehmern bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Sportereignisse).

Hiermit willige ich,

_____ Name, Vorname

Erziehungsberechtigte(r) von _____

(Name der minderjährigen Person)

in die Anfertigung, Nutzung und Veröffentlichung von Abbildungen meiner Person bzw. meines minderjährigen Kindes ein, unabhängig davon, ob das Foto von einem beauftragten Fotografen oder einem Mitglied des Volley Busters DJK Passau e.V. erstellt wird.

Im Rahmen der Außendarstellung des Vereins mittels Mannschaftsfotos, Spieler-Porträts, Urkunden, Turnier- und Spielberichten, Vereinsveranstaltungen usw. ist diese Einwilligung für folgende Zwecke gültig:

- Veröffentlichung und Verbreitung in den Publikationen des Vereins
- Veröffentlichung auf den Internetseiten des Vereins
- Veröffentlichung in den Medien

Die Einräumung der Rechte erfolgt ohne Vergütung und umfasst das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung und die Abbildung selbst nicht entstellend und entwürdigend sind.

Meine Einwilligung ist für Einzelabbildungen jederzeit widerruflich. Bei Gruppenabbildungen ist eine Interessenabwägung mit dem Verein notwendig, falls ich bzw. mein minderjähriges Kind eindeutig auf dieser Abbildung zu identifizieren bin bzw. ist.

Im Falle des Widerrufs, dieser muss in schriftlicher Form erfolgen, dürfen Einzelabbildungen nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich auf allen elektronischen Medien zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift (bei Minderjährigen des Erziehungsberechtigten)